

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter <u>www.fedlex.admin.ch</u> veröffentlicht werden wird.

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstrasse)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹ und Artikel 8 Absätze 3 und 4 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember 2008², nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom³, heschliesst:

Art. 1

Für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstrasse) in den Jahren 2024–2026 und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Liquidation der Rollenden Landstrasse im Jahr nach Einstellung ihres Betriebs wird ein Zahlungsrahmen von 64 Millionen Franken für die Jahre 2024–2027 bewilligt.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2021 (101,5 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2022: +2,5 Prozent;
- b. 2023: +1.4 Prozent:
- c. 2024: +0,8 Prozent;
- d. 2025 und 2026: +0,9 Prozent;

```
1 SR 101
2 SR 740.1
3 ....
```

e. 2027: +1,0 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.